



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den

[...]

[...]

Betrifft: Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf die Basisbankdienstleistungen

Sehr geehrte Frau Hardt,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 20 Januar 2023 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihren Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf die Basisbankdienstleistungen geprüft.

In Ihrem Antrag auf ein Gutachten vom 21. Juni 2022 haben Sie Folgendes angegeben (Übersetzung):

"(...) Gegenstand der Klage:

- Nichtverfügbarkeit der Basisbankdienstleistungen in deutscher Sprache
- Nichtverfügbarkeit des Kundendienstes in deutscher Sprache

Die Basisbankdienstleistungen sind gesetzlich verankert:

<https://economie.fgov.be/fr/themes/services-financiers/services-de-paiement/service-bancaire-de-base>.

Wir fragen uns, ob diese Vorschriften des Gesetzgebers ein Hinweis dafür sind, dass es sich um ein Angebot handelt, das über das private Interesse der Bank hinausgeht. (...)"

*

* *

Die Vorschriften über die Basisbankdienstleistung sind in Kapitel 8 von Buch VII Titel 3 "Zahlungsdienste" des Wirtschaftsgesetzbuches (WiGB) aufgenommen.

In Artikel VII.57 § 1 des WiGB ist Folgendes bestimmt: "Die Basisbankdienstleistung ist ein in der Europäischen Union verfügbarer Zahlungsdienst, der die in Artikel I.9 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) erwähnten Dienste beinhaltet, mit Ausnahme von aufgeschobenen Zahlungsvorgängen mittels eines Zahlungsinstruments und Gutschriften von Schecks."¹ Im selben Artikel ist auch Folgendes bestimmt: "Jedes Kreditinstitut muss die Basisbankdienstleistung anbieten. Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat Anrecht auf die Basisbankdienstleistung."².

Gemäß der Rechtsprechung der SKSK kann ein Kreditinstitut nicht als juristische Person im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend "Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten") (Art. 1 § 1 Nr. 2) bezeichnet werden, da es mit keinem Auftrag betraut ist, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihm durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist (siehe Gutachten 44085, 43178, 43211, 43216).

Demzufolge unterliegen Kreditinstitute nicht den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten.

Die SKSK ist in dieser Sache nicht zuständig.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE

¹ Artikel VII.57 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches

² Artikel 57 § 2 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches